

Herodot IX 106 und Thukydides.

Der bei Herodot IX 106 vorliegenden Darstellung zufolge wurden nach der Schlacht bei Mykale von dem auf Samos versammelten hellenischen Kriegsrathe, nachdem der Plan einer Umsiedelung der kleinasiatischen Ionier an dem heftigen Widerspruch der Athener gescheitert war, Samos, Chios, Lesbos und die übrigen Inseln, die zu den verbündeten Hellenen übergetreten waren, in die Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Angabe hat nur dann einen Sinn, wenn die Gemeinden des Festlands von dem Hellenenbunde ausgeschlossen blieben.

Dass dem wirklich so gewesen und das entgegenstehende Zeugniß Diodors (XI 37) zu verwerfen sei, hat vor einigen Jahren A. Kirchhoff im Hermes Bd. XI S. 4 ff. nachzuweisen gesucht, und haben darauf auch F. Leo in den Verhandlungen der Wiesbadener Philologenversammlung (1877) S. 62 f. und C. A. Volquardsen in Bursians Jahresbericht 1876, 3, S. 354 und 357 angenommen. Mir scheint, dass bei der Entscheidung der Frage Thukydides zu wenig berücksichtigt worden ist. Freilich hat dieser der samischen Verhandlungen und Beschlüsse weder am Anfang der Entstehungsgeschichte der Machtstellung Athens, welche er im ersten Theile der sog. Pentekontaetie¹ gegeben hat, noch sonst

¹ In meinen 1868 als Bonner Dissertation erschienenen 'Quaestiones Thucydidaeae' habe ich S. 25 f. zu erweisen gesucht, dass die ganze Pentekontaetie eine nachträgliche Einlage sei. Hieran glaube ich auch nach dem, was Kirchhoff a. a. O. S. 37 f. zu Gunsten der Ansicht von L. Cwikliński (Quaestiones de tempore quo Thuc. priorem historiae suae partem composuerit, Dissertation von Berlin, Gnesen 1873, S. 18 ff.), wonach nur der Abschnitt C. 97—118 von dem Schriftsteller später ein-

irgendwo Erwähnung gethan. Es finden sich aber bei ihm einige Angaben über spätere Ereignisse, welchen die Geltung indirecter Zeugnisse über den Umfang der Erweiterung, welche die hellenische Eidgenossenschaft in Folge der Schlacht bei Mykale erfahren hat, zuerkannt werden muss.

Ueber die Belagerung von Sestos, welche sich an den Feldzug des Leotychides anschloss, berichtet Thukydidēs I 89, 2 nach den Handschriften Folgendes: *Λεωτυχίδης μὲν ὁ βασιλεὺς τῶν Λακεδαιμονίων, ὅσπερ ἤγειτο τῶν ἐν Μυκάλῃ Ἑλλήνων, ἀπεχώρησεν ἐπ' οἴκου ἔχων τοὺς ἀπὸ Πελοποννήσου ξυμμαχοὺς, οἱ δὲ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι ἤδη ἀφροσπρότες ἀπὸ βασιλέως ὑπομείναντες Σηστὸν ἐπολιόροκον Μήδων ἐχόντων, καὶ ἐπιχειμάσαντες εἶλον αὐτὴν κτλ.* Für unseren Zweck kommt hier in Betracht, dass als die Belagerer von Sestos *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι ἤδη ἀφροσπρότες ἀπὸ βασιλέως* genannt werden. U. v. Wilamowitz-Möllendorff hat im Hermes Bd. XII S. 338 es als grammatisch nöthig bezeichnet, in diesen Worten *καὶ Ἑλλησπόντου [ξύμμαχοι] ἤδη* herzustellen, und hiermit hat sich Leo S. 64 durchaus einverstanden erklärt. Aber wie sollen wir nach Streichung von *ξύμμαχοι* das Participium *ἀφροσπρότες* auffassen? In demselben ein Attribut zu *οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου* zu sehen, macht die Wortstellung unmöglich (vgl. dieses Museum Bd. 33 S. 256). Einer Auffassung als Apposition steht, wenn man das getilgte *ξύμμαχοι* nicht wieder aus *τοὺς ἀπὸ Πελοποννήσου ξυμμαχοὺς* ergänzen will, die unzweifelhafte Thatsache entgegen, dass nur ein Theil der Hellespontier auf die hellenische Seite getreten war. Endlich geht es auch nicht an, *ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου* für eine attributive Bestimmung zu *οἱ ἤδη ἀφροσπρότες ἀπὸ βασιλέως* zu halten. Denn wie hätte ein Gegensatz zu anderen schon vom Perserkönige abgefallenen Hellenen beabsichtigt sein können?

gefügt wäre, bemerkt hat, festhalten zu müssen, und, wie ich sehe, haben sich auch neuerdings mehrere Stimmen für die Meinung, welche ich aufgestellt habe, ausgesprochen. Freilich ist in den betreffenden Arbeiten, obwohl wenigstens eine derselben (O. Struve, de compositi operis Thucydidi temporibus, Dissertation von Halle, 1878) meine 'Quaest. Thuc.', welche für Herrn Cwikliński und Andere überhaupt nicht vorhanden zu sein scheinen, sonst berücksichtigt hat, auf meine Ausführungen über die Pentekontaetie in keiner Weise Bezug genommen worden.

Ich weiss nicht, welche Thukydidesausgaben Wilamowitz vor sich hatte, als ihm sein grammatisches Bedenken, welches er nicht näher ausgeführt hat, aufstieg. Bei Krüger, Böhme, Classen und Stahl finden wir *ἤδη ἀφροσθηκότες ἀπὸ βασιλέως* durch Kommata eingeschlossen. Die genannten Herausgeber haben also die angeführten Worte als appositive Bestimmung zu *οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι* angesehen, und, soweit ich zu urtheilen vermag, kann gegen eine solche Auffassung der Stelle in grammatischer Hinsicht auch nicht das Mindeste erinnert werden. Allerdings erheben sich aber grosse Schwierigkeiten, wenn wir die Bedeutung von *οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι* gehörig in Erwägung ziehen.

Bei dem engen Zusammenhang, welcher zwischen den Sätzen oder richtiger Satztheilen *Λεωτυχίδης μὲν ἀπεχώρησεν ἐπ' οἶκον ἔχων τοὺς ἀπὸ Πελοποννήσου ξυμμάχους* und *οἱ δὲ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου ξύμμαχοι ἐπομείναντες Σηστόν ἐπολιόρουσαν* besteht, müssen die Ionier und Hellespontier, welche mit den Athenern zur Belagerung von Sestos zurückblieben, augenscheinlich in demselben Sinne *ξύμμαχοι* genannt sein wie die Peloponnesier, mit welchen Leotychides von Abydos (Her. IX 114) nach Hause fuhr. Zu den Letzteren gehörte nun ohne Frage auch das lakedämonische Contingent, das bei Mykale gekämpft hatte (vergl. Her. IX 102 und 103). Offenbar ist also an unserer Stelle mit *ξύμμαχοι* nicht ein bundesgenössisches Verhältniss zu einem bestimmten Staate oder einer Mehrheit bestimmter Staaten, sondern die Zugehörigkeit zu einer Conföderation oder Coalition bezeichnet. Dieser Gebrauch des Wortes findet sich öfter bei Thukydides (um mich auf die Anführung ganz unzweifelhafter Beispiele zu beschränken, erwähne ich nur die Stellen I 62, 2. 91, 6. II 73, 3. V 30, 1 g. E. 62, 1. 2), und auch Herodot hat dasselbe mitunter so angewendet (vgl. VIII 110. 140 g. E. IX 26 g. d. M.). Auf was für eine Vereinigung wird nun in unserem Falle durch den Ausdruck hingedeutet? Wer den ganzen § 2 unbefangen durchliest, kann nur an die hellenische Eidgenossenschaft, die sich gegen die Perser gebildet hatte, denken. Die Peloponnesier, Ionier und Hellespontier, von welchen die Rede ist, sind also nicht mit Rücksicht auf den Verband der Flotte, die sich unter den Befehlen des Leotychides zusammengefunden hatte, sondern als Contingente von Mitgliedern des Hellenenbundes *ξύμμαχοι* genannt.

Nun darf zwar daran, dass die Worte *ἤδη ἀφροσθηκότες ἀπὸ βασιλέως* offenbar gar nicht auf die von den ionischen und helles-

pontischen Gemeinden zu der hellenischen Flotte gestellten Schiffe, sondern nur auf die Gemeinden selbst passen, kein Anstoss genommen werden. Man vergleiche nur I 95, 1, wo in den Worten οἱ τε ἄλλοι Ἑλληνες ἤχθοντο καὶ οὐχ ἤμισα οἱ Ἴωνες καὶ οὖο ἀπὸ βασιλείως νεωστὶ ἤλευθέρωντο zwischen den von der persischen Herrschaft befreiten Gemeinden und den Contingenten derselben, unter welchen das Benehmen des Pausanias Missstimmung erregte, nicht unterschieden ist. Thukydides hat eben bisweilen ein Subject, von dem er Mehreres aussagt, sich in dem einen Falle in einem engeren, in dem anderen in einem weiteren Sinne gedacht. Wie will man es aber erklären, dass von den Bundesangehörigen von Ionien und dem Hellespont bemerkt wird, dass sie damals bereits vom Perserkönige abgefallen gewesen seien? Es ist ja gar keine Frage, dass die Ionier und Hellespontier, von denen gesprochen wird, zur Zeit ihres Abfalls von den Persern noch keine Mitglieder des hellenischen Bundes waren¹. Bedenkt man nun, dass Thukydides von den Vorgängen zwischen der Schlacht bei Mykale und der Heimfahrt des Leotychides gar Nichts sagt und nicht einmal angibt, von wo aus die letztere erfolgte, so kann man eine Erläuterung des Umstands, dass zu der Flotte der verbündeten Hellenen zuletzt auch ionische und hellespontische Schiffe gehörten, gewiss nicht unentbehrlich finden. Auf der anderen Seite würde sich aber eine Hinzufügung von ἤδη ἀφεστηκότες ἀπὸ βασιλείως durch eine fremde Hand leicht erklären lassen. Ich vermuthe hiernach, dass diese Worte zu streichen sind.

Nach unseren Erörterungen spricht Thukydides bei Erwähnung der Heimfahrt des Leotychides von ionischen und hellespontischen Bundescontingenten. Ueber den Umfang, in welchem die Ionier zu der Bundesflotte Schiffe gestellt hatten, wird keinerlei Andeutung

¹ Mit diesem Satze steht die herodotische Erzählung von der samischen Gesandtschaft, welche die Hellenen zur Fahrt nach Ionien bestimmte, (IX 90 ff.) keineswegs in Widerspruch. Denn wenn nach jenem Berichte die Gesandten veranlasst wurden, den Hellenen zu schwören, ἡ μὲν Σαμίους αὐτοῖς προθύμους ἔσεσθαι συμμάχους, so kann dieser Eid sehr wohl einfach in der Absicht, eine Garantie für die Verheissungen des Hegesistratos und seiner Genossen (ὡς ἦν μόνον ἰδονται αὐτοὺς οἱ Ἴωνες ἀποστήσονται ἀπὸ Περσέων κτλ.) zu erlangen, gefordert worden sein. Zum Ueberfluss nennt Herodot IX 106 Samos an der Spitze der nach der Schlacht bei Mykale in die hellenische Eidgenossenschaft aufgenommenen Gemeinden.

gegeben. Es hindert also zunächst Nichts, unter den ἀπ' Ἰωνίας ξύμμαχοι nach Massgabe von Her. IX 106 nur Contingente der an der ionischen Küste gelegenen Inseln zu verstehen. Die Sache gewinnt aber sofort eine andere Gestalt, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die hellespontischen ξύμμαχοι richten; denn diese sind mit der bei Herodot vorliegenden Darstellung der samischen Verhandlungen schlechterdings nicht in Einklang zu bringen. Zwar kann es in keiner Weise auffallen, dass jener Bericht von den Hellespontiern schweigt. Im Gegentheil muss meines Erachtens daraus, dass die Hellenen bei der Berathung auf Samos von der schon geraume Zeit vorher durch einen Sturm bewirkten Zerstümmerung der von den Persern über die Meerenge geschlagenen Brücken keine Kenntniss hatten (Her. IX 106 und 114, vgl. VIII 117), gefolgert werden, dass damals noch keine Hellespontier auf der hellenischen Seite standen; und bei Thukydides haben wir es ja mit einer späteren Zeit zu thun. Aber wenn man auf Samos sich nicht dazu hatte entschliessen können, Milet, Ephesos, Kolophon u. s. w. zu Mitgliedern der Eidgenossenschaft zu machen, so ist nicht zu verstehen, wie man kurze Zeit darauf in Bezug auf Gemeinden der asiatischen Küste des Hellespontos — die europäische Seite der Meerenge befand sich, als Leotyichides die Heimfahrt antrat, nach Her. IX 114 noch vollständig in der Gewalt der Perser — eine andere Entscheidung hätte treffen können. Denn sich im Besitz am hellespontischen Gestade Asiens gelegener Gebiete zu erhalten, war ja offenbar für die Hellenen nicht minder schwierig als die Behauptung des ionischen Küstenlandes.

Wenn also nach Her. IX 106 die Schlacht bei Mykale nur für eine gewisse Anzahl von Inselgemeinden die Aufnahme in den Hellenenbund zur Folge hatte, so lässt sich hiermit zunächst Thuk. I 89, 2 nicht vereinigen. Das Gleiche ist sodann der Fall mit I 95, 1 ἥδη δὲ βιαίου ὄντος αὐτοῦ οἱ τε ἄλλοι Ἕλληνες ἤχθοντο καὶ οὐχ ἥμισυα οἱ Ἴωνες καὶ ὅσοι ἀπὸ βασιλείας νεωστὶ ἤλευθέρωντο. Schon oben ist angedeutet worden, dass in diesem Satze, mit welchem Thukydides von den von Pausanias als Führer der hellenischen Bundesflotte über die Perser davongetragenen Erfolgen zu der Entstehung der delischen Conföderation übergeht, ἤχθοντο nur insofern auf die von der persischen Herrschaft befreiten Gemeinden passt, als Contingente dieser Gemeinden unter den Befehlen des Pausanias standen. Dass nämlich der Schriftsteller die Flotte, nicht die Gemeinden, welche diese gestellt hatten, als unzufrieden hat bezeichnen wollen, ist nach dem Zusammenhang unzweifelhaft.

Nach den Angaben über die Streitkräfte, mit welchen Pausanias den Feldzug unternahm, in C. 94 (στρατηγὸς τῶν Ἑλλήνων ἐξ-
πέμφθη μετὰ εἴκοσι νεῶν ἀπὸ Πελοποννήσου· ξυνέπλεον δὲ καὶ Ἀθη-
ναῖοι τριάκοντα ναοὶ καὶ τῶν ἄλλων ξυμμάχων πλήθος) und der
weiteren Erzählung in C. 95, vor Allem dem nächsten Satze (φοι-
τῶντές τε πρὸς τοὺς Ἀθηναίους ἤξιον αὐτοὺς ἡγεμόνας σφῶν γενέ-
σθαι κτλ.), kann auch darüber meines Erachtens keine Meinungs-
verschiedenheit bestehen, dass wir die Gemeinden, auf deren Con-
tingente die Worte οἱ τε ἄλλοι Ἕλληνες καὶ οὐχ ἥμισυ οἱ Ἴωνες καὶ
ὄσοι ἀπὸ βασιλέως νεωστὶ ἡλευθέρωντο gehen, uns als Mitglieder
der hellenischen Eidgenossenschaft zu denken haben.

Eine etwas eingehendere Erörterung erfordert das Verhält-
niss, in welchem die Begriffe οἱ Ἴωνες und ὄσοι . . . ἡλευθέρωντο
zu einander stehen. Die Herausgeber — ich verweise besonders
auf Krüger und die 2. Auflage der kleineren Ausgabe von Poppo
— lassen den Schriftsteller auch die Ionier als νεωστὶ Befreite be-
zeichnen, indem sie καὶ ὄσοι durch ‘und so viele sonst’ erklären.
Dagegen beziehen Kirchhoff S. 10 f. und Leo S. 65 νεωστὶ auf
die allerjüngste Vergangenheit und nehmen einen Gegensatz zwischen
erst von Pausanias befreiten Gemeinden der Küsten des Hellespontos
und der Propontis und den Ioniern an. Nach der letzteren Ansicht
hätte Thukydides mit den Worten καὶ ὄσοι κτλ. über den Feldzug
des Pausanias eine Bemerkung gemacht, deren Inhalt über den
vorher (C. 94) gegebenen Bericht — in welchem ausser der Unter-
werfung des grössten Theils von Kypros nur die Eroberung von
Byzanz erwähnt wird — nicht unerheblich hinausginge. Dies scheint
mir unmöglich. Denn die Unternehmungen des Pausanias werden
nicht wie die Begebenheiten aus der Zeit vor der Belagerung von
Sestos als bekannt vorausgesetzt, sondern sie werden erzählt. Wenn
daher aus C. 94, welches diese Erzählung enthält, der Ausdruck
ὄσοι nicht zu erklären ist, so folgt hieraus, dass es nicht angeht,
νεωστὶ allein von dem Feldzuge des Pausanias zu verstehen. Auf
der anderen Seite hindert Nichts, vor Allem an die im Jahre 479
in Asien errungenen Erfolge zu denken. Die Darstellung des Thu-
kydides lässt, wie mir scheint, keinen Zweifel daran, dass die von
Pausanias geleitete Expedition von Grote und Classen mit Recht
in das Jahr 478 gesetzt worden ist; und wie wenig man Bedenken
zu tragen braucht, die Partikel νεωστὶ bis zu einem ein Jahr oder
ein Jahr und einige Monate zurückliegenden Zeitpunkte zurück-
greifen zu lassen, zeigt die Stelle Platon Gorg. p. 503 C, an
welcher mit derselben auf ein vor vielen Jahren erfolgtes Ereignis-

niss Bezug genommen wird. Auch kann es an sich in keiner Weise auffallen, dass die Contingente der von der Herrschaft des Grosskönigs vor oder seit (vgl. I 137, 3) Kurzem Befreiten und die der übrigen Hellenen einander gegenüber gestellt werden. Was aber die Verbindung *οἱ Ἴωνες καὶ ὅσοι* anlangt, so fügen bei Thukydides gar nicht so selten Copulativpartikeln dem Theile eines Ganzen dieses Ganze selbst bei (vgl. Krügers Register unter *καὶ* I z. A.).

Also die von den Ioniern und den übrigen seit Kurzem von der persischen Herrschaft befreiten Gemeinden zu der Bundesflotte gestellten Contingente waren es, bei welchen das Verhalten des Pausanias ganz besondere Unzufriedenheit erregte. Hiernach müssen alle Ionier, welche durch Contingente vertreten waren, den Persern unterworfen gewesen sein. Der Ausdruck 'Ionier' ist daher offenbar nicht in seiner weiteren Bedeutung, also nicht von den Angehörigen des ionischen Stammes (vgl. I 124, 1. III 86, 3. 92, 5. V 9, 1. VI 80, 3. 82, 2. VII 5, 4. 57, 2. VIII 25, 3. 5), sondern in seinem engeren Sinne, also von den *δυωδεκαπόλιες Ἴωνες* des Herodot (VII 95), den Ioniern in Kleinasien, zu verstehen (vgl. I 6, 3. 12, 4. 13, 6. 16. II 15, 4. III 104, 3. VI 77, 1. 82, 3 und die weiter unten ausführlich zu besprechende Stelle VI 76, 3)¹.

¹ Den Ländernamen *Ἴωνία* gebraucht Thukydides meist von dem Gebiete der *δυωδεκαπόλιες Ἴωνες*. Wenn aber VIII 56, 4 Alkibiades im Namen des Tissaphernes von den Athenern fordert, *Ἴωνίαν τε πᾶσαν δίδοσθαι καὶ αὐτῆς νήσους τε τὰς ἐπιχειμένας καὶ ἄλλα*, so haben wir hier ohne Frage unter den *ἐπιχειμένας νῆσοι* ganz besonders Chios und Samos zu verstehen, den Namen Ionien also nur auf das ionische Küstenland zu beziehen (vgl. VIII 31, 2 *Ταμῶς Ἴωνίας* "παρχος ὤν, während z. B. VII 57, 4 und VIII 40, 1 unzweifelhaft auch an die Inseln zu denken ist). Sodann bezeichnet II 9, 4, in der Aufzählung der den Athenern tributpflichtigen Gebiete, *Ἴωνία* nothwendiger Weise den Bezirk des *Ἴωνικὸς φόρος* der Tributlisten, da sonst Aeolis übergangen sein würde, und in durchaus ähnlicher Weise scheint das Wort VIII 86, 4. 96, 4 und (proleptisch) I 89, 2 von dem ganzen Machtbereich der Athener in jenen Gegenden angewendet zu sein (vgl. dagegen III 31, 1 *τῶν ἐν Ἴωνίᾳ πόλεων καταλαβεῖν τινα ἢ Κύμην τὴν Αἰολίδα*). — Die zuletzt besprochenen Stellen dürfen nicht zu der Annahme verleiten, dass Thukydides auch das *Ἐθνικὸν Ἴωνες* in analoger Weise von den Bewohnern des ionischen Quartiers mit oder ohne Einrechnung der geographisch dazu gehörigen nicht tributpflichtigen Gebiete gebraucht habe. Am ersten könnte in dieser Hinsicht VI 77, 1 *οὐκ Ἴωνες τὰδε εἰσὶν οὐδ' Ἑλλησπόντιοι καὶ Νησιῶται* in Betracht kommen. Aber dass hier keineswegs eine vollständige Aufzählung der Unterthanen der Athener, welche

Mit *οἱ Ἴωνες* werden demnach die Bundescontingente der kleinasiatischen Ionier bezeichnet. Gehen wir nun von Her. IX 106 aus, so können zu der Zeit, von welcher Thuk. I 95, 1 die Rede ist, von den Gemeinden der ionischen Dodekapolis nur Samos und Chios Mitglieder der hellenischen Eidgenossenschaft gewesen sein. Denn die Gebiete der übrigen Ionier lagen ja auf dem Festlande, und wir haben nicht den geringsten Anhaltspunkt, der zu der Vorstellung veranlassen könnte, dass in der Zwischenzeit zwischen den samischen Verhandlungen und der Einnahme von Byzanz durch Pausanias eine weitere Aufnahme von Ioniern in den Bund erfolgt sei. Bei Thukydidēs können wir aber *οἱ Ἴωνες* unmöglich nur auf die Samier und Chier beziehen. Nicht als ob, wenn wirklich nicht alle kleinasiatischen Ionier in Folge der Schlacht bei Mykale Mitglieder der hellenischen Eidgenossenschaft geworden waren, diese Thatsache an unserer Stelle nicht als bekannt hätte vorausgesetzt werden können, oder als ob die Art und Weise, wie den Bundescontingenten der übrigen befreiten Hellenen gegenüber 'die Ionier' hervorgehoben werden, einen sicheren Schluss auf den Umfang dieses Begriffs gestattete. Aber wie von nur zweien der zwölf Gemeinden überhaupt der zusammenfassende Ausdruck *οἱ Ἴωνες* hätte gebraucht werden können, ist ganz und gar nicht einzusehen.

Ueber den Uebergang der Hegemonie zur See an Athen hat Thukydidēs noch an einer anderen Stelle eine für unsere Frage

früher den Persern unterworfen waren, gegeben werden soll, geht daraus hervor, dass die Gemeinden der thrakischen Küste unberücksichtigt bleiben, und wir haben um so weniger Veranlassung, *Ἴωνες* auch auf den äolischen Theil des ionischen Quartiers zu beziehen, als mit *Νησιῶται* nicht die Bewohner des Inselquartiers, sondern die der Kykladen bezeichnet sind. Denn so häufig bei Thukydidēs die Ausdrücke *νησοί* und *νησιῶται* in einem speciellen Sinne angewendet werden — dieselben sind meines Erachtens in diesen Fällen mit grossem Anfangsbuchstaben zu schreiben —, so nöthigt doch nirgend der Zusammenhang, dabei an die Inseln des *Νησιωτικὸς φόρος* zu denken, während an den Stellen III 104, 2 *τῶν τε ἄλλων Νήσων ἄρξας καὶ τὴν Ῥήγειαν ἐλών* und VII 57, 4 *καὶ τῶν μὲν ὑπηκόων* — die hierauf in den Handschriften folgenden Worte *καὶ φόρον ὑποτελῶν* sind meiner Ansicht nach zu streichen — *Ἐρετριῆς καὶ Χαλκιδῆς καὶ Στυρῆς καὶ Καρύστιοι ἀπ' Εὐβοίας ἦσαν, ἀπὸ δὲ Νήσων Κεῖοι καὶ Ἀνδριοὶ καὶ Τήνιοι, ἐκ δ' Ἴωνίας Μιλήσιοι καὶ Σάμιοι καὶ Χίοι* nur die Kykladen gemeint sein können (vgl. noch besonders I 12, 4. 13, 6. IV 57, 4. V 84, 2. VI 68, 2. 82, 3. VII 20, 2. 82, 1. VIII 43, 3. 96, 4; VII 5, 4 halte ich *καὶ νησιωτῶν* für ein Glossem).

wichtige Aeusserung gethan. VI 76, 3 lesen wir: ἡγεμόνες γὰρ γενόμενοι ἐκόντων τῶν τε Ἴωνων καὶ ὅσοι ἀπὸ σφῶν ἦσαν ξύμμαχοι ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία, τοὺς μὲν λιποστρατίαν, τοὺς δὲ ἐπ' ἀλλήλους στρατεύειν, τοῖς δ' ὡς ἐκάστοις τινὰ εἶχον αἰτίαν εὐπρεπῆ ἐπενεγκόντες κατεστρέψαντο. Mit diesen Worten setzt der Syrakosier Hermokrates den Kamarinäern seine Anschauungen über die Art und Weise, wie die Athener es zu ihrer Herrschaft im Osten gebracht hätten, des Näheren auseinander, nachdem er im Vorhergehenden die Behauptung aufgestellt, dass vermittelt ganz der nämlichen Politik, durch welche jene Herrschaft erlangt worden sei, nunmehr die Unterwerfung Siciliens versucht werde. Nach dem Anfang des Satzes entstand die delische Conföderation dadurch, dass die Athener an die Spitze der kleinasiatischen Ionier und der übrigen von ihnen abstammenden Mitglieder der hellenischen Eidgenossenschaft traten. Denn es ist unmöglich, ξύμμαχοι von einer anderen Verbindung als dem grossen Hellenenbunde zu verstehen. Ist dies aber erkannt, so ergibt sich sofort weiter, dass in den Worten ἡγεμόνες . . . τιμωρία lediglich von der Entstehung des Sonderbundes und nicht von einem mit diesem Ereignisse anhebenden grösseren Zeitraum die Rede ist, und dass wir in τῶν Ἴωνων und ὅσοι . . . ξύμμαχοι zwei Begriffe haben, die in demselben Verhältnisse zu einander stehen wie I 95, 1 οἱ Ἴωνες und ὅσοι . . . ἡλευθέρωντο (vgl. II 79, 2 δολίται τε καὶ στρατιά und VI 88, 10 τῶν τε ἐφόρων καὶ τῶν ἐν τέλει ὄντων). Das Letztere muss darum angenommen werden, weil die kleinasiatischen Ionier, an die wir ja nothwendiger Weise zu denken haben, da neben den Ioniern im weiteren Sinne nicht von den Athenern abstammende ξύμμαχοι hätten erwähnt werden können, einerseits allgemein für Colonien der Athener galten, andererseits in keinem Falle zu der Zeit, von welcher gesprochen wird, von der hellenischen Eidgenossenschaft vollständig ausgeschlossen waren.

Also wie I 95, 1 werden auch VI 76, 3 unter den Mitgliedern des grossen Hellenenbundes, welche sich mit den Athenern zu der delischen Conföderation vereinigten, die kleinasiatischen Ionier besonders hervorgehoben. Aber während wir an der ersteren Stelle οἱ Ἴωνες nach dem Zusammenhang auf die bei der Bundesflotte durch Contingente vertretenen Ionier, die nicht unbedingt die Gesamtheit der Ionier darzustellen brauchten, beziehen mussten, bezeichnet Hermokrates ohne jede Frage die Ionier schlechtweg, also alle Ionier, als Mitglieder des Hellenenbundes.

Hiernach befindet sich Thuk. VI 76, 3 im handgreiflichsten

Widersprüche mit Her. IX 106. Die Stelle gehört nun freilich einer Rede an, so dass ihre Auffassung des Verhältnisses, in welchem die kleinasiatischen Ionier zur Zeit der Entstehung des delischen Bundes zu der grossen hellenischen Eidgenossenschaft standen, nicht ohne Weiteres als Ausdruck der wahren Meinung des Schriftstellers behandelt werden kann. Aber bei genauerem Zusehen stellt sich folgender Sachverhalt heraus. Hätte Thukydides in unserer Frage auf dem Standpunkte von Her. IX 106 gestanden, so hätte er jedenfalls nur zur Erreichung eines besonderen Zwecks Hermokrates eine so erheblich sich davon entfernende Anschauung vertreten lassen können. Welches dieser Zweck gewesen sein könnte, ist aber gar nicht einzusehen, da es für die Wirkung der Rede offenbar keinen Unterschied machte, ob die Chier und Samier oder die Ionier genannt wurden.

Die Bedeutung der Worte des Hermokrates für unsere Frage kann weiter auch nicht mit Rücksicht auf die von Krüger gegen die Ueberlieferung der Stelle erhobenen Bedenken in Zweifel gezogen werden. Krüger hat einmal an dem Ausdrucke *ἔσοι ἀπὸ σφῶν ἦσαν ξύμμαχοι* Anstoss genommen und sodann die Erwähnung der den Athenern nicht stammverwandten Bundesgenossen vermisst. Aber was den ersten Anstand anbetrifft, so ist weder die Stellung von *ξύμμαχοι* (vgl. Krüger, Sprachl. 51, 12) noch die Anwendung von *ἀπὸ* zur Bezeichnung der Abstammung (vgl. die von Arnold und Poppo angeführten Stellen II 15, 4 und VII 57, 4) irgendwie auffällig. Der zweite Punct erfordert eine längere Auseinandersetzung.

Wir lesen Thuk. I 95, 1 bei dem Eintritt der Katastrophe, welche der Seehegemonie der Spartaner ein Ende machte, hätten die Contingente der kleinasiatischen Ionier und der übrigen seit Kurzem von der persischen Herrschaft befreiten Gemeinden die Athener ersucht, *ἡγεμόνας σφῶν γενέσθαι κατὰ τὸ ξυγγενές*. Hier nach müssten die ursprünglichen Mitglieder der delischen Conföderation, soweit dieselben früher den Persern unterworfen waren, ausschliesslich ionischen Stammes gewesen sein, woraus folgen würde, dass als den Athenern nicht stammverwandte Bundesgenossen überhaupt nur die Kythnier in Betracht kommen könnten (vgl. Her. VIII 46, auch an die Styrier zu denken, verbietet die Stelle Thuk. VII 57, 4). Es würden also z. B. auch die Lesbier dem Sonderbunde unter athenischer Führung nicht von Anfang an angehört haben. Dies findet dem Anscheine nach darin eine Bestätigung, dass Thukydides III 10, 2 die in Olympia vor den Abgeordneten

des peloponnesischen Bundes redenden Gesandten der Mytilenäer über den Anschluss ihrer Gemeinde an Athen Folgendes hat sagen lassen: *ἡμῶν δὲ καὶ Ἀθηναίους ξυμμαχία ἐγένετο πρῶτον ἀπολιπόντων μὲν ἡμῶν ἐκ τοῦ Μηδικῷ πολέμου, παραμεινάντων δὲ ἐκείνων πρὸς τὰ ὑπόλοιπα τῶν ἔργων.* Nun waren aber die Lesbier nach Her. IX 106 seit den samischen Beschlüssen Mitglieder der hellenischen Eidgenossenschaft. Ist dies richtig, so ist es mehr als unwahrscheinlich, dass unter dem *πληθος τῶν ἄλλων ξυμμάχων*, welches sich neben 20 peloponnesischen und 30 attischen Schiffen bei der von Pausanias geführten Bundesflotte befand und sich, als die Katastrophe erfolgte, ausnahmslos unter die Befehle der Athener begab (Thuk. I 94, 1. 95, 4), nicht auch Lesbier gewesen sein sollten. Zudem nennt Plutarch Aristeid. 23 ausdrücklich die Chier, Samier und Lesbier als die Hauptführer der bundesgenössischen Contingente, welche den Athenern die Hegemonie anboten.

Hinsichtlich des Eintritts der Lesbier in den delischen Bund scheint also zwischen Thukydides einerseits und Herodot und Plutarch andererseits ein unlösbarer Widerspruch zu bestehen. Aber die Stelle Thuk. III 10, 2 beweist, wenn wir genauer zusehen, Nichts. Denn die mytilenäischen Gesandten hatten offenbar ein Interesse daran, das Verhalten ihrer Gemeinde Sparta gegenüber in einem möglichst günstigen Lichte erscheinen zu lassen. Es liesse sich daher recht wohl denken, dass dieselben, um von den Ereignissen, durch welche die Spartaner bestimmt wurden die Fortsetzung des medischen Krieges aufzugeben, schweigen zu können, nicht den Anfang der thatsächlichen Bundesgenossenschaft der Mytilenäer und der Athener, sondern den die delische Conföderation formell begründenden Bündnissvertrag der Gemeinden, welche die Seehegemonie der Spartaner nicht länger hatten anerkennen wollen, — dessen Zustandekommen in die Zeit nach der Heimkehr des Dorkis (Thuk. I 95, 6 f.) gesetzt werden kann — zum Ausgangspunct ihrer Darlegung gemacht haben. I 95, 1 sodann können die entscheidenden Worte *κατὰ τὸ ξυγγενές*, wie mir scheint, schon darum nicht von Thukydides herrühren, weil dieser unmöglich einfach als bekannt hätte voraussetzen können, dass die von ihm durch *οἱ Ἴωνες καὶ ὅσοι ἀπὸ βασιλείας νεωσὶ ἤλευθέρωντο* bezeichneten bundesgenössischen Contingente alle der ionischen Zunge angehört hätten. Der Widerspruch mit Herodot und Plutarch wird also in die Stelle erst durch einen wenig sachkundigen Leser, der sich zu einer erläuternden Bemerkung veranlasst sah, hineingebracht worden sein.

Wenn aber auch zuzugeben ist, dass nicht gerade nur ein ganz und gar verschwindender Theil der ursprünglichen Mitglieder des delischen Bundes aus Nichtionern bestand, so kann es doch nicht befremden, dass von Hermokrates nur die Ionier berücksichtigt werden. Nach dem syrakosischen Redner war ja auch der angebliche Zweck des Bundes die *τιμωρία τοῦ Μήδου*, worunter nach § 4 *καὶ οἱ περὶ τῆς ἑλευθερίας ἄρα οὔτε οὗτοι τῶν Ἑλλήνων οὔθ' οἱ Ἕλληνες τῆς ἐαντιῶν τῷ Μήδῳ ἀντίστησαν* nur die Abwehr persischer Angriffe verstanden werden kann, wogegen wir I 96, 1 lesen *πρόσχημα ἦν ἀμύνασθαι ὧν ἔπαθον δημοῦντας τὴν βασιλείας χώραν*; und wenn Hermokrates weiterhin die Gemeinden, welche sich mit den Athenern zu der delischen Conföderation vereinigten, auch schlechtweg als ehemalige Unterthanen des Perserkönigs behandelt (§ 4 *τῷ Μήδῳ ἀντίστησαν ἐπὶ δεσπότου μεταβολῆς*), so hatte wiederum ein Theil derselben wenigstens in dem Entscheidungskampfe auf der hellenischen Seite gestanden (Her. VIII 46, vgl. Kirchhoff S. 2 ff.). Wir haben es eben nicht mit einer Darstellung, von der wir unbedingt volle Akribie erwarten könnten, sondern mit einer Rede zu thun, und in dem doppelten Interesse des Hermokrates, das Verfahren der Athener als ein ganz unverantwortliches erscheinen zu lassen und ihre Verbündeten den Sikelioten gegenüber herabzusetzen (vgl. C. 77, 1 *οὐκ Ἴωνες τὰδε εἰσὶν οὐδ' Ἑλλησπόντιοι καὶ Νησιῶται, οἱ δεσπότην ἦ Μῆδον ἦ ἓνα γέ τινα ἀεὶ μεταβάλλοντες δουλοῦνται, ἀλλὰ Λωριῆς ἐλευθεροὶ ἀπ' αὐτονόμου τῆς Πελοποννήσου τὴν Σικελίαν οἰκοῦντες*), finden seine verschiedenen Ungenauigkeiten leicht ihre Erklärung.

In dem Umstand, dass in den eben angeführten Worten von C. 77, 1 neben den kleinasiatischen Ionern und den Bewohnern der Kykladen auch die Hellespontier als mit Athen verbündete Gemeinden, welche früher den Persern unterthan gewesen seien, genannt werden, hat Krüger eine Bestätigung seiner Annahme, dass C. 76, 3 auch die den Athenern nicht stammverwandten Bundesgenossen erwähnt sein müssten, zu finden geglaubt. Aber die Mehrzahl der hellenischen Anwohner des Hellespontos und der Propontis war ja ionischen Stammes, also nach dem bekannten herodotischen Satze (I 147) *ἀπ' Ἀθηναίων*. Sodann wird C. 77, 1 die Ablösung der persischen Herrschaft durch die athenische durchaus nicht an eine bestimmte Zeit geknüpft, und es ist nirgendwo bezeugt, dass alle Hellespontier dem delischen Bunde von Anfang an angehörten. Es steht im Gegentheil fest, dass Byzanz noch eine Zeit lang in der Gewalt des Pausanias verblieb (Thuk. I 131, 1),

und, wie es scheint, musste, wie Byzanz Pausanias, so eine Anzahl anderer hellespontischer Städte erst den Persern entrissen werden (vgl. Kirchhoff S. 17 f.¹).

Während so C. 77, 1 Nichts für die Ansicht von Krüger beweist, spricht eine zuerst von Bredow herangezogene Stelle der Gegenrede des Atheners Euphemos entschieden gegen dieselbe. Euphemos sagt C. 82, 3 f. unter directer Bezugnahme auf die Ausführung des Hermokrates in C. 76, 3 *καὶ ἐξ τὸ ἀκριβὲς εἰπεῖν οὐδὲ ἀδίκως καταστρεφόμενοι τοὺς τε Ἴωνας καὶ Νησιώτας, οὐς ξυγγενεῖς φασιν ὄντας ἡμᾶς Συρακόσιοι δεδουλώσθαι. ἤλθον γὰρ ἐπὶ τὴν μητρόπολιν ἐφ' ἡμᾶς μετὰ τοῦ Μήδου κτλ.* Im Vorhergehenden sind die Gemeinden, welche sich nach den Perserkriegen unter die Hegemonie Athens begaben, als die *ὑπὸ βασιλεῖ πρότερον ὄντες* bezeichnet worden, und die weitere Darstellung (C. 83, 1) zeigt deutlich, dass die Ionier und Nesioten nicht etwa nur für einen Theil jener gelten, sondern mit deren Gesammtheit zusammenfallen sollen. Wie wenig schlagend würde nun die Beweisführung des Euphemos sein, wenn Hermokrates auch von nicht stammverwandten Bundesgenossen der Athener gesprochen hätte! Nach dem überlieferten Texte von C. 76, 3 dagegen haben wir das sehr sachgemässe Verhältniss, dass des syrakosischen Redners Ungenauigkeiten in Bezug auf die ursprünglichen Verbündeten Athens von Euphemos geschickt zu einem Versuche, das Verfahren der Athener auch vom Standpunct des *δίκαιον* aus zu rechtfertigen, benutzt werden. Dass Euphemos neben den Ioniern in bestimmter Weise die Nesioten nennt, während Hermokrates von den Ioniern und den übrigen von den Athenern abstammenden Bundesangehörigen gesprochen hatte, kann nicht befremden. Denn unzweifelhaft hatte auch der Syrakosier ganz vorzugsweise mit Rücksicht auf die Bewohner der Kykladen jene übrigen Bundesangehörigen erwähnt (vgl. I 12, 4).

¹ Freilich kann ich Kirchhoff nicht zugeben, dass aus Plut. Kimon 9 folge, dass um die Zeit der Verdrängung des Pausanias aus Byzanz auch Sestos noch einmal erobert worden sei. Denn die plutarchische Stelle bietet auch in dem Falle, dass man mit Kirchhoff unter der darin erwähnten Einnahme von Byzanz diejenige versteht, durch welche der Platz Pausanias entrissen wurde, die grössten Schwierigkeiten, indem die vielen persischen Gefangenen, von welchen die Rede ist, ganz und gar nicht zu der Vorstellung passen, welche wir durch die Erzählung des Thukydides (I 128 ff.) von jener Einnahme von Byzanz erhalten.

Wir haben gesehen, dass die Stellen Thuk. I 89, 2, I 95, 1 und VI 76, 3 mit dem Berichte über die samischen Beschlüsse, welcher bei Herodot IX 106 vorliegt, nach welchem damals von den kleinasiatischen Ioniern nur Samos und Chios in die hellenische Eidgenossenschaft aufgenommen wurden, nicht in Einklang zu bringen sind. Dass jenen Stellen die Angaben über die Flucht des Themistokles I 137, 2 f. nicht entgegengehalten werden können, glaube ich nach den Bemerkungen von Leo S. 67 f. und Volquardsen S. 357 nicht weiter nachweisen zu müssen. Erwägen wir nun aber die Zeit und die Bedeutung der samischen Verhandlungen, so werden wir einen Widerspruch zwischen Herodot und Thukydides hinsichtlich des Ergebnisses derselben gewiss nicht ohne zwingende Noth annehmen. Eine solche Noth ist, wie ich glaube, bei der Beschaffenheit der Darstellung, welche wir Her. IX 106 finden, nicht vorhanden.

Wer als Motivirung der Umsiedelung der Ionier die Worte *ἀδύνατον γὰρ φεραίνεται σφι εἶναι ἐσωτοῦς τε Ἰωνῶν προκατῆσθαι φρουρέοντας τὸν πάντα χρόνον, καὶ ἐσωτῶν μὴ προκατημένων Ἰωνας οὐδεμίαν ἐλπίδα εἶχον χαίροντας πρὸς τῶν Περσέων ἀπαλλάξεν* liest, muss denken, dass auch die Vertreter des Plans zugaben, dass der hellenische Bund sich der Ionier nach Möglichkeit anzunehmen habe. Gleichwohl soll dieser Standpunkt schliesslich in Bezug auf sämtliche Gemeinden des Festlands verlassen worden sein. Weiter war der Beschluss, von ganz Ionien nur Chios und Samos zu Mitgliedern der Eidgenossenschaft zu machen, sicher von der Wichtigkeit, dass man eine directe Erwähnung desselben erwarten müsste. Man fragt sodann vergeblich, wie Herodot das Ende der Berathung über die Umsiedelung der Ionier einfach als ein Nachgeben der Peloponnesier (*εἶξαν οἱ Π.*) bezeichnen konnte, wenn das Fallenlassen des Plans an die den scheinbaren Erfolg der Athener im Grunde in eine schwere Niederlage verwandelnde Bedingung, dass die Gemeinden des Festlands keine Aufnahme in den Bund finden sollten, geknüpft war. Endlich fehlt zwischen den Worten *εἶξαν οἱ Πελοποννήσιοι* und *καὶ οὕτω δὴ Σαμίους τε καὶ Χίους καὶ Λεσβίους καὶ τοὺς ἄλλους νησιώτας, οἳ ἔτηγον οὐστρατευόμενοι τοῖσι Ἕλλησι, ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο* (sc. οἱ Ἕλληνες) durchaus der rechte Zusammenhang.

Diese Unvollständigkeit und diese Widersprüche des Berichts, welcher uns Her. IX 106 geboten wird, weisen entschieden auf eine mangelhafte Ueberlieferung hin. Wir erlangen aber sowohl einen befriedigenden Text als die wünschenswerthe Uebereinstim-

mung mit Thukydidēs und Diodor, wenn wir nach *ἠσιώτας* die Worte *καὶ τοὺς ἡπειρώτας* einfügen. Nach den Stellen I 26. 141 und 169 kann nicht bezweifelt werden, dass Herodot mit *Ἴωνες* und *Ἴωνία* mitunter nur die ionischen Gemeinden des Festlands und deren Gebiet bezeichnet (vgl. oben S. 327 Anm.). Nehmen wir diese Bedeutung der Ausdrücke auch für IX 106 an — eine Annahme, die durch die auf Chios und Samos gar nicht passende Motivirung der geplanten *ἀνάστασις Ἰωνίας* gewiss nahe gelegt wird — so handelte es sich nach dem von uns vermutheten Texte bei der Berathung darum, ob auch die ionischen Gemeinden des Festlands wie die Inseln, welche von den Persern abgefallen waren, ohne Weiteres in den Bund aufgenommen werden sollten, oder ob man dieselben vorher nach leichter zu schützenden Gegenden verpflanzen sollte. Für jenes traten die Athener, für dieses die Peloponnesier ein. Schliesslich gaben die Letzteren nach, und so wurden nicht nur die Samier, Chier, Lesbier und die übrigen Inselgemeinden, sondern auch die Gemeinden des Festlands, welche sich den Hellenen angeschlossen hatten, zu Mitgliedern der Eidgenossenschaft gemacht.

Freiburg i. B.

J. Steup.